

**Satzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Benutzung des Rettungsdienstes
(Rettungsdienstsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.05.1997 (GVOBl. Schl.-H., Seite 333) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung wird Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 17. November 2003 folgende Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1

**Träger des Rettungsdienstes,
Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gem. § 6 Abs. 2 RDG Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet. Aufgrund der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Kreis Plön vom 12.11.1999/ 28.12.1999, mit dem Kreis Schleswig-Flensburg vom 15.07.1999/ 28.12.1999 und mit dem Kreis Steinburg vom 28.12.1999 nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) gilt diese Satzung auch im Kreis Plön für den Bereich der Gemeinde Bothkamp, im Kreis Schleswig-Flensburg für den Bereich der Gemeinde Borgwedel und im Kreis Steinburg für den Bereich der Gemeinden Christinenthal, Oldenborstel, Puls, Reher und Warringholz.

§ 2

Gegenstand des Rettungsdienstes

- (1) Rettungsdienst ist die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport durch den Kreis in seinem Rettungsdienstbereich. Als Rettungsdienstbereich gilt das in § 1 genannte Gebiet.
- (2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung des Kreises betrieben.

§ 3

**Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes,
öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis**

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem

Einsatz des Rettungsdienstes und endet mit der Ablieferung der Person an der vorgesehenen Stelle.

- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 4

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Der Kreis vereinbart gem. § 8 a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes für seinen Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.
- (2) Die nach Abs.1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Kostenträgern gemäß Abs. 1.

§ 5

Abrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Soweit Benutzerinnen und Benutzer bei den Kostenträgern gem. § 4 Abs. 1 versichert sind, wird die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltvereinbarung unmittelbar abgerechnet. Im übrigen wird das Benutzungsentgelt über einen Leistungsbescheid von der Benutzerin oder dem Benutzer des Rettungsdienstes festgesetzt.
- (2) Die Höhe der von den Benutzerinnen und Benutzern zu zahlenden Benutzungsentgelte (§ 4) ergeben sich aus der zu dieser Satzung geltenden Entgeltordnung.
- (3) Das Zahlungsziel beträgt bei der Entgeltanforderung über einen Leistungsbescheid vier Wochen, im übrigen gilt die Entgeltvereinbarung gem. § 4 Abs. 1.
- (3) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.

§ 6

Inkrafttreten dieser Satzung, Außerkräfttreten der Rettungsdienstgebührensatzung

- (1) Diese Satzung tritt zusammen mit der Änderung des § 8 des Rettungsdienstgesetzes (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 06.11.2001) in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bezüglich des Rettungsdienstgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben, bezüglich dieser Satzung durch den Landrat im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 28.03.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 20.11.2003 außer Kraft.

Rendsburg, 2. Dezember 2003

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

gez. von Ancken

Landrat